

Bewilligung und Auflagen eines Anschluss an den Verbandskanal

1. Anschlussbewilligung

Der Anschluss wird unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung begonnen werden.
- Der Gesuchsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Reglementes "Anschlüsse an den Verbandskanal" sowie der geltenden Normen SN 592 000 und SIA 190.
- Der Verband wird Folgekosten bei widerrechtlicher Einleitung und bei nicht Einhaltung der deklarierten Angaben beim Verursacher einfordern.

2. Abnahme des Anschlusses

Die Unternehmer oder die Gemeinde sind verpflichtet, rechtzeitig vor Eindeckung der Anschlüsse dem Zweckverband eine Fertigstellungsanzeige zukommen zu lassen. Vorzeitiges Eindecken oder widerrechtliche Anschlüsse müssen auf Kosten des Gesuchstellers freigelegt werden.

3. Haftung

Der Zweckverband lehnt jegliche Haftung für Schäden infolge Rückstau aus der Kanalisation ab.

4. Spezielle Vereinbarungen

Ort und Datum:

Zweckverband
